



Referenzwert-Dokumentation

**Deutsche Aufsteiger Index
(Net Return) (EUR)**

Version 4.0

Stand: 08.09.2021

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
B. Referenzwert-Erklärung	4
I. Festlegung und Überprüfung	4
II. Eingabedaten und Bestimmung	5
III. Kontrolle der Eingabedaten	5
IV. Änderung des Referenzwerts	5
V. Marktstörungen und Fehler	6
C. Funktionsweise des Referenzwertes	7
I. Referenzwert Zusammensetzung	7
II. Auswahl und Gewichtung der Referenzwertmitglieder	7
III. Ordentliche Anpassung	9
IV. Außerordentliche Anpassung	10
V. Preise und Berechnungshäufigkeit	10
D. Berechnung	11
I. Berechnungsformel	11
II. Gewichtungen	12
III. Referenzwertbereinigungen	12
IV. Kapitalmaßnahmen	13
1. Ausschüttungen	13
2. Kapitalerhöhungen	13

3.	Kapitalherabsetzungen.....	14
4.	Nennwertumstellungen.....	14
V.	<i>Rundungen</i>	14
VI.	<i>Verkettungen</i>	14
E.	Schlussbestimmungen	16
F.	Anhang	17
I.	<i>Basiswert-Tabelle</i>	17
II.	<i>Referenzwert-Parameter</i>	17
III.	<i>Referenzwert-Handelsparameter</i>	18
IV.	<i>Definitionen</i>	19

A. Allgemeine Bestimmungen

Die ICF BANK AG ist als Benchmark-Administrator nach Art. 34 EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011, BM-VO) bei der ESMA (European Securities and Markets Authority) registriert. Die Verantwortung für die Bereitstellung des Referenzwerts obliegt allein der ICF BANK AG. Kunden (z.B. Zertifikate-Emittenten) und deren Mitarbeiter sind in keinem Fall in die Verfahren der Bereitstellung der Referenzwerte eingebunden.

Dieses Dokument enthält neben regulatorischen Pflichtangaben gemäß Art. 27 und 28 BM-VO (sog. Referenzwert-Erklärung, Abschnitt B.) weitere Informationen in Bezug auf die Berechnungsmethodik und Funktionsweise des Referenzwerts (Abschnitt C. und D.).

Die erstmalige Veröffentlichung des Deutsche Aufsteiger-Index (im Folgenden: „**Referenzwert**“) erfolgte am 18.03.2019 (zu den Startwerten bei der erstmaligen Veröffentlichung siehe Anhang F.III.). Der Referenzwert wird in Punkten berechnet. Ein Punkt entspricht einer Einheit der Referenzwert-Währung. Die ICF BANK AG veröffentlicht an jedem Berechnungstag den tagesaktuellen Berechnungsstand und mögliche Änderungen der Zusammensetzung des Referenzwerts auf ihren Internetseiten.

B. Referenzwert-Erklärung

Die ICF BANK AG hat gemäß Art. 27 und 28 BM-VO die folgende Methodik festgelegt, um die Zuverlässigkeit und Integrität des Referenzwerts zu gewährleisten.

Eine Definition aller für den Referenzwert relevanten Schlüsselbegriffe ist diesem Dokument als Anhang beigefügt (Abschnitt F. IV.).

I. Festlegung und Überprüfung

Diese Referenzwert-Methodik wurde durch das für die jeweilige Kategorie des Referenzwerts zuständige Referenzwert-Komitee des Geschäftsbereichs *Customized Indices* festgelegt. Die ICF BANK AG überprüft diese Methodik anlässlich jeder Änderung der Zusammensetzung oder der Berechnungsmethodik des Referenzwerts und mindestens alle zwei Jahre durch das zuständige Referenzwert-Komitee nach Maßgabe einer internen Prozessbeschreibung.

Nach Maßgabe dieser Methodik hat die ICF BANK AG keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum hinsichtlich der Bestimmung des Referenzwerts.

Dieser Referenzwert misst als Markt oder wirtschaftliche Realität ausschließlich die Wertentwicklung der in dieser Referenzwert-Erklärung beschriebenen Parameter, d.h. die Preisentwicklung der im Anhang benannten Basiswerte (Abschnitt F.I.).

II. Eingabedaten und Bestimmung

Die ICF BANK AG verwendet für die Berechnung des Referenzwerts Eingabedaten aus regulierten Daten, welche von einem regulierten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 24 MiFID II stammen.

Diese Daten beruhen auf tatsächlichen Transaktionsdaten. Ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum in Bezug auf die Bestimmung der Eingabedaten durch die ICF BANK AG besteht nicht. Bei den Referenzwerten der vorliegenden Referenzwert-Familie handelt es sich um Referenzwerte aus regulierten Daten.

Die ICF BANK AG veröffentlicht auf Ihrer Internetseite (www.icf-bank.de) allgemeine Leitlinien zu Eingabedaten, die eine Beschreibung der Datenquellen und ihrer regulatorischen Einordnung enthalten.

III. Kontrolle der Eingabedaten

Vor Bereitstellung des Referenzwertes findet eine eingehende Überprüfung der Integrität und Genauigkeit der verwendeten Datenquellen statt. Sämtliche Eingabedaten unterliegen einer Preisdatenkontrolle durch das *ICF BANK AG Inhouse-Überwachungs- und Validierungssystem Customized Indices*, das die Zuverlässigkeit der Eingabedaten überwacht. Zu diesem Zweck überprüft eine Kontrollsoftware den Preisdatenstrom für jedes dem Referenzwert zugrundeliegende Finanzinstrument bzw. jeden Basiswert (sog. „Heartbeat“).

Verändern sich Preisdaten über einen für den Referenzwert individuell definierten angemessenen Zeitraum nicht, findet eine zusätzliche manuelle Überprüfung der Eingabedaten statt. Sofern der Preisdatenstrom trotz eines liquiden Handels in dem betreffenden Finanzinstrument oder Basiswert für eine erhebliche Dauer unterbrochen ist und die ICF BANK AG Preisdaten für das Finanzinstrument oder den Basiswert nicht zeitnah über andere Preisdatenanbieter beziehen kann, stellt sie die Bereitstellung des Referenzwerts vorübergehend ein.

IV. Änderung des Referenzwerts

Marktentwicklungen, auf die die ICF BANK AG keinen Einfluss hat, können eine Änderung der Methodik des Referenzwerts erfordern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Handel eines dem Referenzwert zugrundeliegenden Finanzinstruments oder Basiswerts aufgrund einer dauerhaften Einstellung der Börsennotiz (Delisting) eingestellt wird oder sich die Marktliquidität in dem betreffenden Finanzinstrument oder Basiswert erheblich verringert (wesentliche Änderung).

Jede wesentliche Änderung des Referenzwerts erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des Referenzwert-Komitees. Anlass und Umstände einer Änderung zeichnet die ICF BANK AG elektronisch auf. Sie unterrichtet den/die Lizenznehmer über die erfolgte Änderung und aktualisiert diese Referenzwert-Erklärung.

Faktoren – auch externe Faktoren, die sich der Kontrolle der ICF BANK AG entziehen – könnten eine Änderung der Methodik des Referenzwerts oder dessen Einstellung erforderlich machen. Die ICF BANK AG weist die Benutzer daraufhin, dass Änderungen des Referenzwerts oder dessen Einstellung die Finanzkontrakte und die Finanzinstrumente, bei denen der Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, beeinträchtigen können.

V. Marktstörungen und Fehler

Die Bereitstellung des Referenzwerts erfolgt, sofern Menge und Qualität der Eingabedaten eine genaue und zuverlässige Bestimmung des Referenzwerts ermöglichen.

Soweit es sich um vollständig und direkt von einem Handelsplatz beigetragene Daten in Bezug auf Finanzinstrumente handelt ist dies der Fall, wenn die Eingabedaten auf einem liquiden Handel in den zugrundeliegenden Finanzinstrumenten beruhen (aktiver Markt). Für diese Zwecke liegt ein aktiver Markt vor, wenn unter Berücksichtigung der Größe und der normalen Liquidität des Marktes die Preisbildung in den Finanzinstrumenten nicht für einen erheblichen Zeitraum unterbrochen ist und das aktuelle Handelsvolumen das durchschnittliche Handelsvolumen in dem betreffenden Finanzinstrument nicht wesentlich unterschreitet.

Erfüllt der Handel in einem Finanzinstrument diese Voraussetzungen nicht und hat das Finanzinstrument in dem Referenzwert besonderes Gewicht (Marktstörung), kann die ICF BANK AG nach billigem Ermessen die Bereitstellung des Referenzwerts für die Dauer der Marktstörung aussetzen. In diesem Fall informiert sie betroffene Kunden über den Umstand und die zugrundeliegenden Erwägungen.

Beruhend die Eingabedaten eines Finanzinstruments während eines nicht unerheblichen Zeitraums wiederkehrend nicht auf einem aktiven Markt oder sind diese sonst ungenau oder unzuverlässig (Stressphase), nimmt die ICF BANK AG im Einverständnis mit betroffenen Kunden auf der Grundlage eines nach billigem Ermessen zu fällenden Beschlusses des jeweiligen Referenzwert-Komitees eine Änderung der Zusammensetzung des Referenzwerts vor.

Sollte die ICF BANK AG feststellen, dass es trotz sorgfältiger Überwachung und Überprüfung der Eingabedaten und Beachtung der nach dieser Methodik festgelegten Grundsätze für die Bestimmung des Referenzwerts zu Fehlern gekommen sein sollte, wird das zuständige Referenzwert-Komitee nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts und möglicher Folgen des Fehlers für Kunden nach billigem Ermessen entscheiden, ob eine Neubestimmung des Referenzwerts erforderlich ist.

C. Funktionsweise des Referenzwertes

I. Referenzwert Zusammensetzung

Der Deutsche Aufsteiger Index (Net Return) (EUR) bildet die Kursentwicklung von bis zu 12 potentiellen Aufsteigern in den DAX[®], MDAX[®], SDAX[®] oder TecDAX^{®1} der Deutschen Börse AG ab.

Der Definition des Auswahluniversums und der anschließenden Auswahl der Referenzwertbestandteile liegt ein eindeutig quantifizierbares Regelwerk zugrunde. Das Referenzwert-Komitee ist für die Überwachung und die Ausübung der regelkonformen Umsetzung verantwortlich. Eine nicht-regelkonforme Einflussnahme auf die Referenzwertzusammensetzung durch das Referenzwert-Komitee oder eines Mitglieds des Referenzwert-Komitees ist ausgeschlossen.

Das Aktienuniversum beschränkt sich auf Unternehmen, die einem der Indices - DAX[®], MDAX[®], SDAX[®] oder TecDAX[®] der Deutschen Börse AG - angehören oder in einer der Ranglisten unter www.dax-indices.com/de/web/dax-indices/ranglisten zu finden sind. Das Auswahluniversum wird vom Referenzwert-Komitee festgelegt.

II. Auswahl und Gewichtung der Referenzwertmitglieder

Alle Unternehmen im Auswahluniversum sind in den monatlich veröffentlichten Ranglisten der Deutschen Börse AG unter:

www.dax-indices.com/de/web/dax-indices/ranglisten

zu finden.

Pro Auswahlindex der Deutschen Börse AG - DAX[®], MDAX[®], SDAX[®] sowie TecDAX[®] - (DAX[®]-Familie) wird nun wie folgt verfahren:

Zuerst werden die drei DAX[®] Aufsteiger ermittelt. Danach werden jeweils drei MDAX[®]-, drei SDAX[®]- und zuletzt die drei TecDAX[®]-Aufsteiger ausgewählt.

In jedem Selektionsverfahren wird nach der Marktkapitalisierung sortiert. Die jeweilige Rangfolge wird den Ranglisten entnommen. Um für den Deutsche Aufsteiger Index (Net Return) (EUR) letztendlich qualifiziert zu werden, muss die Marktkapitalisierung der einzelnen Werte mindestens 100 Millionen Euro betragen. Die

¹DAX[®], MDAX[®], SDAX[®] oder TecDAX[®] sind eingetragene Marken der Deutsche Börse AG.

Marktkapitalisierung wird mittels der Bloomberg Funktion „*CUR_MKT_CAP*“ ermittelt. Weiterhin muss das durchschnittliche, tägliche Handelsvolumen in den letzten sechs Monaten mindestens 100.000 Euro aufweisen. Dieses Handelsvolumen wird durch die Verwendung der Bloomberg Funktion „*180_Day_Average_Turnover_At_Time*“ festgestellt.

Aktien, die seit der letzten ordentlichen Anpassung aus einem Index der DAX®-Familie abgestiegen sind, werden bei der kommenden ordentlichen Anpassung nicht als Aufstiegs kandidat für den Deutsche Aufsteiger Index (Net Return) (EUR) ausgewählt. Ein solcher Titel kann sich zur nächsten ordentlichen Anpassung wieder für die Aufnahme qualifizieren.

Sollten für einen der Werte keine Angaben bzgl. Marktkapitalisierung oder Handelsvolumen vorhanden sein, so wird dieser Wert von allen Selektionen ausgeschlossen. Sobald sich ein Wert qualifiziert hat, wird dieser aus dem Auswahluniversum entfernt. Dadurch kann sich kein Wert mehrfach für den Deutsche Aufsteiger Index (Net Return) (EUR) qualifizieren.

DAX®:

Es werden die drei Unternehmen mit dem höchsten Marktkapitalisierungs-Rang ausgewählt, welche sich nicht bereits im DAX® befinden oder sich gemäß der durch die Deutschen Börse AG veröffentlichten Pressemitteilung zur nächsten Umgewichtung befinden werden, sowie die oben genannten Liquiditätskriterien erfüllen.

MDAX®:

Es werden drei Unternehmen mit der größten Marktkapitalisierung ausgewählt, welche sich nicht bereits im DAX® oder MDAX® befinden oder sich gemäß der durch die Deutschen Börse AG veröffentlichten Pressemitteilung zur nächsten Umgewichtung befinden werden, sowie die oben genannten Liquiditätskriterien erfüllen.

Sollten sich weniger als drei Unternehmen aus diesem Auswahluniversum für den Deutsche Aufsteiger Index (Net Return) (EUR) qualifizieren, werden die verbleibenden Plätze mit dem nächst geeigneten Unternehmen aus der Auswahlliste für den DAX® aufgefüllt.² Sollte diese Auswahlliste nicht über genügend Titel verfügen, dann werden die vakanten Plätze nicht mit Unternehmen besetzt.

SDAX®:

Es werden drei Unternehmen mit der größten Marktkapitalisierung ausgewählt, welche sich nicht bereits im DAX®, MDAX® oder SDAX® befinden oder sich gemäß der durch die Deutschen Börse AG veröffentlichten Pressemitteilung zur nächsten Umgewichtung befinden werden, sowie die oben genannten Liquiditätskriterien erfüllen.

² D. h. die Liste aller geeigneten DAX®-Kandidaten gemäß den Ranglisten der Deutschen Börse, welche nicht zuvor im Rahmen dieser Selektion für den Deutsche Aufsteiger Index (Net Return) (EUR) qualifiziert haben.

Sollten sich weniger als drei Unternehmen aus diesem Auswahluniversum für den Deutsche Aufsteiger Index (Net Return) (EUR) qualifizieren, werden die verbleibenden Plätze mit dem nächst geeigneten Unternehmen aus der Auswahlliste für den DAX® aufgefüllt. Sollte diese Auswahlliste nicht über genügend Titel verfügen, dann werden die vakanten Plätze nicht mit Unternehmen besetzt.

TecDAX®:

Es werden bis zu drei Unternehmen mit der größten Marktkapitalisierung ausgewählt, welche sich nicht bereits im DAX®, MDAX®, SDAX® oder TecDAX® befinden oder sich gemäß der durch die Deutschen Börse AG veröffentlichten Pressemitteilung zur nächsten Umgewichtung befinden werden, sowie die oben genannten Liquiditätskriterien erfüllen.

Sollten sich weniger als drei Unternehmen aus diesem Auswahluniversum für den Deutsche Aufsteiger Index (Net Return) (EUR) qualifizieren, werden die verbleibenden Plätze mit dem nächst geeigneten Unternehmen aus der Auswahlliste für den DAX® aufgefüllt. Sollte diese Auswahlliste nicht über genügend Titel verfügen, dann werden die vakanten Plätze nicht mit Unternehmen besetzt.

Alle Referenzwertmitglieder werden zu jeder Umgewichtung gleichgewichtet und gehen mit der unter F.I ersichtlichen Gewichtung in den Referenzwert ein.

Für die Berechnung des Index werden ausschließlich Kurse verwendet, die an der Referenzbörse des Unternehmens festgestellt werden. Dabei wird der zuletzt gehandelte Preis der jeweiligen Aktie, der für das Berechnungsintervall relevant ist, für die Berechnung des Index herangezogen.

Zum Startzeitpunkt der Berechnung wird der Referenzwert die 12 im Anhang unter Abschnitt F.I. genannten Aktien enthalten mit der dort ersichtlichen Gewichtung. Diese Tabelle wird bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Anpassung aktualisiert.

III. Ordentliche Anpassung

Eine ordentliche Anpassung erfolgt quartalsweise am jeweiligen zehnten Handelstag der Monate Januar, April, Juli und Oktober. Hierzu werden die Schlusskurse des neunten Handelstages, nach Handelsschluss an der Referenzbörse, für die ordentliche Anpassung herangezogen. Falls dieser Tag kein Börsentag ist, so werden die Schlusskurse von dem davorliegenden Handelstag gewählt.

Am Selektionstag (3 Handelstage vor dem Anpassungstag) wird der Index neu zusammengesetzt. Dafür wird das Auswahluniversum entsprechend C.I neu bestimmt und die Index-Komponenten entsprechend C.II neu ausgewählt. Nach der ordentlichen Anpassung wird jedes Indexmitglied wieder zu gleichen Teilen im Index gewichtet.

IV. Außerordentliche Anpassung

Sollte eines der Referenzwertmitglieder durch ein anderes Unternehmen übernommen werden, ein zu geringes Handelsvolumen an der Heimatbörse aufweisen, wie unter C.II. beschrieben, ein Insolvenzverfahren³ für ein Referenzwertmitglied eingeleitet worden sein, oder die Aktien eines der Unternehmen nicht mehr zu handeln sein, so wird die Gewichtung des jeweiligen Unternehmens auf die verbleibenden Referenzwertmitglieder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Sollte ein Referenzwertmitglied während der Berufung, d. h. in der Zeit zwischen dem Selektionstag und dem Berechnungsstart der neuen Indexzusammensetzung, außerplanmäßig in einen der vier Indizes (DAX®, MDAX®, SDAX®, TecDAX®) aufsteigen, wird wie folgt vorgegangen: Die betroffene Aktie wird als Referenzwertmitglied entfernt und durch die nächste sich qualifizierende Aktie ersetzt, sodass der Index weiterhin aus 12 Referenzwertmitgliedern besteht. Die nächste sich qualifizierende Aktie wird gemäß dem unter C.II beschriebenen Verfahren auf Basis der aktuellsten verfügbaren Ranglisten ermittelt.

V. Preise und Berechnungshäufigkeit

Die ICF BANK AG nimmt die Referenzwertberechnung an jedem Börsenhandelstag der Referenzbörse für die Berechnungstage (Abschnitt F.III.) unter Berücksichtigung der zuletzt festgestellten Preise des Basiswerts vor. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis des Basiswerts verfügbar, erfolgt die Berechnung mit dem letzten verfügbaren Preis des Basiswerts.

Referenzwertbestandteile, die nicht in der Referenzwertwährung notieren, werden zum jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs umgerechnet. Dabei wird der veröffentlichte Devisenumrechnungskurs von Bloomberg (BGN) verwendet.

³ Unter Insolvenzverfahren wird jedes geltende Insolvenz-, Konkurs-, Auflösungs-, Liquidations- oder Abwicklungsverfahren oder ähnliche Verfahren in Bezug auf das Vermögen eines Unternehmens verstanden; dieses gilt als eingetreten, wenn die ICF Bank AG von dem Unternehmen oder einer zuständigen nationalen Behörde oder einem Gericht schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung (außer durch Eintragung in ein Register) darüber informiert wurde, dass (i) ein Insolvenzverfahren betreffend des Vermögens des Referenzwertmitglieds beantragt wird oder beantragt wurde, oder (ii) dass ein Insolvenzverfahren in Bezug auf ein Referenzwertmitglied eröffnet wurde, oder (iii) dass das betreffende Referenzwertmitglied die Bestellung eines Verwalters, Insolvenzverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder eines ähnlichen Amtsträgers für ihn oder für sein gesamtes oder nahezu sein gesamtes Vermögen beantragt oder vorbehaltlich der Bestellung eines solchen Amtsträgers ein solches beantragt wird, oder (iv) dass das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird, oder (v) dass sich das Referenzwertmitglied in Liquidation befindet, sei es infolge eines Insolvenzverfahrens oder einer Entscheidung der Aktionäre oder aus anderen Gründen. Zur Klarstellung sei erwähnt, dass eine Abwicklung und/oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (oder vergleichbarer Rechtsvorschriften von Drittländern, die vorsehen, dass Kreditinstitute einem außerordentlichen Umstrukturierungsverfahren unterzogen werden) nicht als Insolvenzeignisse betrachtet werden.

Der Referenzwert wird börsentäglich von der Referenzwert Startzeit bis zur Referenzwert Endzeit (Anhang F.III.) mindestens einmal pro Minute berechnet, es sei denn, es liegen Störungen in der Daten- oder Kursversorgung der ICF BANK AG vor, aufgrund derer aus Sicht der ICF BANK AG der Referenzwert nicht berechnet und/oder veröffentlicht werden kann. Die ICF BANK AG wird die ihr erkennbaren Berichtigungen des Referenzwertes unverzüglich vornehmen.

D. Berechnung

I. Berechnungsformel

Der Referenzwert beruht auf der Indexformel von Laspeyres und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Index}_t = \sum_{i=1}^n p_{it} * x_{it}$$

mit :

(1)

t = Berechnungszeitpunkt des Index

n = Anzahl der Indexmitglieder im Index

x_{it} = aktueller Anteil des Indexmitgliedes i zum Zeitpunkt t

p_{it} = Kurs des Indexmitgliedes i zum Zeitpunkt t

Hierbei sind all diejenigen Parameter, die sich nicht untertägig ändern, als aktueller Anteil pro Referenzwertmitglied x_{it} zusammengefasst. Im Regelfall ist dieser Anteil eines Referenzwertmitgliedes konstant. Im Zuge ordentlicher und außerordentlicher Anpassungen sowie sonstiger Bereinigungen ändert sich x_{it} in aller Regel. Ausführlich lautet die Formel wie folgt:

$$\text{Index}_t = K_T \times \frac{\sum_{i=1}^n P_{it} \times Q_{iT} \times C_{it}}{\sum_{i=1}^n P_{i0} \times Q_{i0}} \times \text{Basis}$$

mit :

- t = Berechnungszeitpunkt des Index
- T = Zeitpunkt der letzten Verkettung
- n = Anzahl der Indexmitglieder im Index (2)
- C_{it} = aktueller Korrekturfaktor des Indexmitgliedes i zum Zeitpunkt t
- P_{it} = Kurs des Indexmitgliedes i zum Zeitpunkt t
- Q_{iT} = Nominale des Indexmitgliedes i ab der letzten Verkettung
- P_{i0} = Schlusskurs des Indexmitgliedes i am Handelstag vor der letzten Neugewichtung
- Q_{i0} = Nominale des Indexmitgliedes i am Handelstag vor der letzten Neugewichtung
- K_T = indexspezifischer Verkettungsfaktor ab der letzten Verkettung
- Basis = Startwert des Index

II. Gewichtungen

Hinsichtlich der Gewichtung wird auf obige Ausführungen zur Zusammensetzung des Referenzwertes verwiesen.

III. Referenzwertbereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen (Kapitalmaßnahmen). Der Referenzwert wird um Nettodividenden, Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen, Kapitalherabsetzungen etc. bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste Ex-Notiz sachgerecht in die Referenzwertberechnung eingehen kann.

IV. Kapitalmaßnahmen

1. Ausschüttungen

Für Nettodividenden, Bonifikationen und Sonderzahlungen werden Korrekturfaktoren c_{it} nachfolgender Formel ermittelt:

$$\text{Korrekturfaktor } c_{i,t} = \frac{P_{i,t-1}}{P_{i,t-1} - D_{i,t}} * C_{i,t-1}$$

mit : $C_{i,t-1}$ = Korrekturfaktor des Indexmitgliedes i zum Zeitpunkt $t - 1$ (3)
 $P_{i,t-1}$ = letzter Kurs des Indexmitgliedes i mit Dividende zum Zeitpunkt $t - 1$
 $D_{i,t}$ = Nettodividende, Bonus, Sonderzahlung zum Zeitpunkt t

2. Kapitalerhöhungen

Die Korrekturfaktoren c_{it} werden bei Kapitalerhöhungen (gegen Bareinlagen bzw. aus Gesellschaftsmitteln) wie folgt ermittelt:

$$\text{Korrekturfaktor } c_{i,t} = \frac{P_{i,t-1}}{P_{i,t-1} - BR_{i,t-1}} * C_{i,t-1}$$

mit : $BR_{i,t-1} = \frac{P_{i,t-1} - P_B - DN}{BV + 1}$ (4)

und : $P_{i,t-1}$ = letzter Kurs des Indexmitgliedes i am Tag vor dem Ex - Tag
 $BR_{i,t-1}$ = rechnerischer Bezugsrechtswert
 P_B = Bezugskurs
 BV = Bezugsverhältnis
 DN = Dividendennachteil

3. Kapitalherabsetzungen

Im Falle der vereinfachten Kapitalherabsetzung wird der Korrekturfaktor c_{it} wie folgt ermittelt:

$$\text{Korrekturfaktor } c_{i,t} = \frac{1}{V_{it}} * c_{i,t-1} \quad (5)$$

mit : V_{it} = Herabsetzungsverhältnis des Indexmitgliedes i wirksam zum Zeitpunkt t

4. Nennwertumstellungen

Bei Nennwertumstellungen (bzw. Aktiensplit) wird angenommen, dass sich die Preise im Verhältnis der Nennwerte (bzw. der Anzahl der Aktien) ändern. Der Korrekturfaktor ist dementsprechend:

$$\text{Korrekturfaktor } c_{i,t} = \frac{N_{i,t-1}}{N_{i,t}} * c_{i,t-1} \quad (6)$$

mit : $N_{i,t-1}$ = alter Nennwert des Indexmitgliedes i (bzw. neue Anzahl)
 $N_{i,t}$ = neuer Nennwert des Indexmitgliedes i (bzw. alte Anzahl)

V. Rundungen

Der tägliche Schlussstand des Referenzwertes ist immer auf zwei Dezimalstellen gerundet. Der Anteil des jeweiligen Referenzwertmitgliedes ist auf sechs Dezimalstellen gerundet. Der Börsenhandelspreis des jeweiligen Referenzwertmitgliedes ist auf vier Dezimalstellen gerundet.

VI. Verkettungen

Im Falle einer Änderung der Zusammensetzung des Referenzwertes wird eine Verkettung durchgeführt. Die Verkettung erfolgt in drei Schritten. Hierbei werden die individuellen Korrekturfaktoren c_{it} auf 1 gesetzt.

a) Ermittlung des Indexwerts am Verkettungstermin nach dem alten Gewichtungsschema

$$\text{Index}_t = K_T \times \frac{\sum_{i=1}^n P_{it} \times Q_{iT} \times C_{it}}{\sum_{i=1}^n P_{i0} \times Q_{i0}} \times \text{Basis}$$

mit

t = Berechnungszeitpunkt des Index

T = Zeitpunkt der letzten Verkettung

n = Anzahl der Indexmitglieder im Index

C_{it} = aktueller Korrekturfaktor des Indexmitgliedes i zum Zeitpunkt t

P_{it} = Kurs des Indexmitgliedes i zum Zeitpunkt t

Q_{iT} = Nominale des Indexmitgliedes i ab der letzten Verkettung

P_{i0} = Schlusskurs des Indexmitgliedes i am Handelstag vor der letzten Neugewichtung

Q_{i0} = Nominale des Indexmitgliedes i am Handelstag vor der letzten Neugewichtung

K_T = indexspezifischer Verkettungsfaktor ab der letzten Verkettung

Basis = Startwert des Index

(7)

b) Berechnung eines Zwischenwerts

$$\text{Zwischenwert} = \frac{\sum_{i=1}^n P_{it} \times Q_{i,T+1}}{\sum_{i=1}^n P_{i0} \times Q_{i0}} \times \text{Basis}$$

(8)

c) Bestimmung des neuen Verkettungsfaktors

$$K_{T+1} = \frac{\text{Index}_t}{\text{Zwischenwert}}$$

(9)

Der Referenzwert wird nach der Verkettung mit dem neuen Korrekturfaktor berechnet.

E. Schlussbestimmungen

Die ICF BANK AG übernimmt weder eine Zusicherung noch eine Gewährleistung für die Fehlerfreiheit des Referenzwertes und der für die Zusammensetzung und Berechnung maßgeblichen Parameter, noch übernimmt sie die Haftung für Schäden, die auf einer fehlerhaften Bildung oder Berechnung des Referenzwertes oder der sonstigen Kennziffern beruhen. Eine Verpflichtung der ICF BANK AG gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler oder Unvollständigkeiten des Referenzwertes hinzuweisen, besteht nicht.

Die ICF BANK AG ist alleinige Inhaberin sämtlicher Rechte in Bezug auf die Berechnungsmethodik dieses Referenzwertes. Ihre Nutzung erfolgt auf der Grundlage einer Lizenzvereinbarung zwischen der ICF BANK AG und ihren Kunden. Diese Lizenzvereinbarung enthält nähere Bestimmungen für den Umfang der Lizenz durch Dritte (z.B. Banken, Börsen, Asset Manager).

Die ICF BANK AG veröffentlicht den Referenzwert auf ihrer Internetseite www.icf-markets.de. Die Veröffentlichung stellt weder eine Anlageberatung noch eine Empfehlung der ICF BANK AG dar, ein Finanzprodukt zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Insbesondere liegt auch in der Zusammensetzung und Berechnung des Referenzwertes keinerlei Empfehlung der ICF BANK AG zum Kauf oder Verkauf eines, mehrerer oder aller Referenzwertmitglieder. Die Informationen stellen keine Anlagestrategieempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 dar.

Impressum / Ansprechpartner

ICF BANK AG
Wertpapierhandelsbank
Kaiserstrasse 1
60311 Frankfurt am Main

customized.indizes@icfbank.de

Telefon +49 69 92877 0

F. Anhang

I. Basiswert-Tabelle

Basiswert	ISIN	Gewichtung	Börse	Steuersatz	Veröffentlichung	Internet
HELLOFRESH SE INH O.N.	DE000A161408	8,33%	Xetra	26.375%	HFG GY Equity	http://www.xetra.com/xetra-de/
ZALANDO SE	DE000ZAL1111	8,33%	Xetra	26.375%	ZAL GY Equity	http://www.xetra.com/xetra-de/
PORSCHE AUTOM.HLDG VZO	DE000PAH0038	8,33%	Xetra	26.375%	PAH3 GY Equity	http://www.xetra.com/xetra-de/
FLATEXDEGIRO AG NA O.N.	DE000FTG1111	8,33%	Xetra	26.375%	FTK GY Equity	http://www.xetra.com/xetra-de/
ADLER GROUP S.A. NPV	LU1250154413	8,33%	Xetra	26.375%	ADJ GY Equity	http://www.xetra.com/xetra-de/
TALANX AG NA O.N.	DE000TLX1005	8,33%	Xetra	26.375%	TLX GY Equity	http://www.xetra.com/xetra-de/
SUSE S.A. DL 1	LU2333210958	8,33%	Xetra	26.375%	SUSE GY Equity	http://www.xetra.com/xetra-de/
HEIDELBERG.DRUCKMA.O.N.	DE0007314007	8,33%	Xetra	26.375%	HDD GY Equity	http://www.xetra.com/xetra-de/
SYNLAB AG INH O.N.	DE000A2TSL71	8,33%	Xetra	26.375%	SYAB GY Equity	http://www.xetra.com/xetra-de/
VERBIO VER.BIOENERGIE ON	DE000A0JL9W6	8,33%	Xetra	26.375%	VBK GY Equity	http://www.xetra.com/xetra-de/
VANTAGE TOWERS AG NA O.N.	DE000A3H3LL2	8,33%	Xetra	26.375%	VTWR GY Equity	http://www.xetra.com/xetra-de/
HENSOLDT AG INH O.N.	DE000HAG0005	8,33%	Xetra	26.375%	HAG GY Equity	http://www.xetra.com/xetra-de/

II. Referenzwert-Parameter

Benchmark (Index)	ISIN	Reuters	RW-Währung	Wirkung	Hebel
Deutsche Aufsteiger Index (Net Return)	DE000A2X1TK2	.ICFDAUF	EUR	Long	1

III. Referenzwert-Handelsparameter

Referenzwert	ISIN	Benchmark				Referenz Börse	Basiswert Fixing Preis	Ref.-Börse für die Berechnungstage
		Start Datum	Startwert	Startzeit (MEZ)	Endzeit (MEZ)			
Deutsche Aufsteiger Index (Net Return)	DE000A2X1TK2	18.03.2019	1.000	9:00	17:40	siehe F.I	Offizieller Schlusskurs	Xetra II

IV. Definitionen

Administrator	Person, die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt (ICF BANK AG)
Basiswert	jeweiliges Finanzinstrument dessen Kurswert Berechnungsgrundlage für den Referenzwert ist
Hebel oder Faktor	Multiplikator für die Veränderung des Basiswertes
Index	öffentlich zugängliche Zahl, die anhand einer Berechnungsmethodik auf der Grundlage von Basiswerten bestimmt wird
Long	positive Korrelation des Referenzwerts mit der Wertentwicklung des Basiswerts (Partizipation ist positiv, wenn der Basiswert steigt und negativ wenn der Basiswert fällt)
Referenzwert	Index, auf den ein Finanzinstrument oder Finanzkontrakt Bezug nimmt, um einen zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen
Referenzwert-Komitee	Gremium der ICF BANK AG, das über die Berechnung, Zusammensetzung und mögliche Veränderungen des Referenzwerts entscheidet
Referenzwert-Währung	Währung des jeweils bereitgestellten Referenzwerts nach Maßgabe der Referenzwert Parameter Tabelle
Startwert	Wert mit dem der Referenzwert an seinem ersten Berechnungstag startet
Verkettung	Grundlage für die Berechnung des Referenzwertes ist die Veränderung des Basiswertes gegenüber dem letzten Verkettungszeitpunkt
Verkettungskurs	Kurs des Basiswertes zum Verkettungszeitpunkt
Verkettungszeitpunkt	Zeitpunkt zu dem der Verkettungskurs ermittelt wird